

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und §§ 5, 18 Abs. 2, Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG) für Kinder hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Gebührenpflicht

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

§ 2

Einkommensbegriff

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte des Haushaltes, in dem das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt hat, die von den Sorgeberechtigten oder von den Partnern einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden.

§ 3

Ermittlung des Einkommens

- (1) Für die Gebührenfestsetzung ist das Bruttoeinkommen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides vor Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, hat der Gebührenschuldner Nachweise über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Sorgeberechtigten ist nicht zulässig.
- (2) Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber den vorgelegten Einkommensnachweisen sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Es wird dann das aktuelle Einkommen für die Festsetzung, unter Berücksichtigung der üblichen Freibeträge, zugrunde gelegt. Die Gebühren werden mit Wirkung der Einkommensänderung angepasst.

- (3) Zum Einkommen gehören unter anderem folgende Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommen-steuergesetzes:
- a.) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - b.) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - c.) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
 - d.) Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit,
 - e.) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - f.) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - g.) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge wie z.B.: Kindergeld, Einnahmen aus Unterhaltszahlungen, Einnahmen aus pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen oder Aushilfstätigkeiten, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, steuerfreie Lohnersatzleistungen (wie z.B.: Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II und XII, Wohngeld, Krankengeld und Elterngeld über den gesetzlichen Mindestbetrages)

Diese nicht zu versteuernden Nettoeinkünfte werden mit dem Faktor 1,45 multipliziert, um zu einer Vergleichsgröße für das Bruttoeinkommen, das für die Bemessung der Kindergartengebühren maßgebend ist, zu kommen.

Nicht zum Einkommen zählen das Elterngeld bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestbetrages und die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

- (4) Gezahlte Unterhaltsleistungen sind zu belegen und vom Einkommen abzusetzen. Die Unterhaltsleistungen werden ebenfalls mit dem Faktor 1,45 multipliziert, um auf einen vergleichbaren Bruttobetrag zu kommen.

§ 4 Kinderermäßigung

Für Kinder der Sorgeberechtigten, für die Kindergeld gezahlt wird, ist für das erste und zweite Kind im Haushalt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 9.000,00 € je Kind vom Einkommen abzusetzen. Ab dem 3. Kind im Haushalt wird jeweils eine Rückstufung in die nächstniedrigere Gebührenstufe gewährt.

Wenn während des Kindergartenjahres ein weiteres Kind geboren wird, so tritt die Ermäßigung mit dem darauf folgenden Monat ein.

Kinder, für die noch ein Kindergeldanspruch besteht, die aber auch ein eigenes Einkommen aus einem Ausbildungsverhältnis o. ä. erzielen, werden weder bei den Einnahmen des Haushaltes noch bei der Kinderermäßigung berücksichtigt.

§ 5 Ermittlungsbogen mit Nachweis

- (1) Den Sorgeberechtigten wird ein Ermittlungsbogen zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt. Dieser ist der Gemeinde Oyten innerhalb von vier Wochen mit entsprechenden Nachweisen zurückzugeben.
- (2) Werden innerhalb dieser Frist keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt, wird der Höchstbetrag der Kindergartengebühr erhoben. Werden die Unterlagen nachgereicht, erfolgt ab dem 1. des Monats vor Eingang der Unterlagen eine Neufestsetzung.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten werden monatlich Gebühren nach folgenden Sozialstaffeln erhoben:

a) für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:
(die Gebühren sind für 5 Tage/Woche):

S T U F E	Einkommen	Vormittags- gruppe	Vormittags- gruppe	Ganztags- gruppe	Früh-/ Spät- dienst	Früh-/ Spät-dienst
		08:00 - 12:00 Uhr	08:00 - 14:00 Uhr	08:00 - 16:00 Uhr	1 Stunde	½ Std.
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
6	ab 68.000,01	194,00	282,00	350,00	44,00	22,00
5	56.000,01 bis 68.000,00	170,00	246,00	307,00	38,00	19,00
4	44.000,01 bis 56.000,00	139,00	201,00	251,00	31,00	15,50
3	32.000,01 bis 44.000,00	116,00	168,00	209,00	26,00	13,00
2	20.000,01 bis 32.000,00	84,00	122,00	151,00	19,00	9,50
1	bis 20.000,00	63,00	91,00	113,00	14,00	7,00

Die Betreuung erfolgt immer an 5 Tagen die Woche, die einzelnen Betreuungszeiten und Früh-/ und Spätdienste können tageweise gebucht werden, die Gebühren werden dann anteilig berechnet.

b) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung:
Ab dem Monat, in dem das Kind, das 3. Lebensjahr vollendet, fallen gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 KitaG Betreuungsgebühren keine Betreuungsgebühren an.

Die Betreuungszeiten in den Kindergartengruppen sind:

- Vormittags: 08:00 – 13:00 Uhr (Ausnahme Kindertagesstätte Bassen)
- Vormittags: 08:00 – 12:30 Uhr (nur in der Kindertagesstätte Bassen)
- Ganztags: 08:00 – 16:00 Uhr

Zu den Betreuungszeiten können Früh- und Spätdienste für halbe oder ganze Stunden dazu beantragt werden.

c) Verpflegungspauschale

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder Bestandteil der Betreuung. Hierfür beträgt die monatliche Pauschale, einkommensunabhängig, 30,00 Euro.

In Bassen ist die Teilnahme am Mittagessen in Kindergartengruppen nur bei einer Betreuung länger als 12:30 Uhr Bestandteil der Betreuung. Hier wird die Verpflegungspauschale anteilig für die Tage berechnet, für die eine Betreuung länger als 12:30 Uhr gebucht wurde.

- (2) Die Festlegung der Betreuungszeit erfolgt verbindlich für ein Kindergartenhalbjahr.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht -Fälligkeit-

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
Erfolgt die erstmalige Aufnahme in der Kindertagesstätte bis zum 15. eines Monats wird die volle Monatsgebühr erhoben, erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
Gleiches gilt beim Ausscheiden vor oder nach dem 15. eines Monats.
- (2) Die Kindergartengebühr ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Schließung der Kindertagesstätten am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Kindergartengebühr.
Die Kindergartengebühr ist eine Jahresgebühr (bezogen auf ein Kindergartenjahr), die in zwölf Monatsbeiträgen erhoben wird.
- (4) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber in der Kindertagesstätte vorliegt.
- (5) Die Kindergartengebühren und die Kosten für das Mittagessen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Gebührensatzung) in der Fassung vom 28.04.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oyten, 19.07.2018

Gemeinde OYTEN
Der Bürgermeister
In Vertretung

Axel Junge
Allgemeiner Vertreter